

Anlage 4

**Praxisregeln Nachhaltiges Bauen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) für die Städtebauförderung**

1. Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden. Das heißt, für das Bauwerk müssen umweltfreundliche Rohstoffe und Sekundärstoffe verwendet werden und alle Baustoffe und Teile müssen nach Abriss recycelt werden können (vgl. Basisanforderung 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Bauproduktenverordnung)).
2. Die Auswahl der Baustoffe, Materialien und Bauprodukte bestimmt wesentlich die ökologische Qualität eines Gebäudes. Ziel ist es, ihre Gesundheits- und Umweltverträglichkeit über den gesamten Lebenszyklus zu erhalten. Die Basis dafür bilden frühzeitige konzeptionelle Überlegungen. Hier gibt der Leitfaden Nachhaltiges Bauen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Fundstelle: <http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bundesbauten/nachhaltiges-bauen/leitfaden>) allgemeingültige Grundsätze und Methoden des nachhaltigen Bauens wieder.
3. Verwendete Holzprodukte müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Antragsteller durch Vorlage eines Zertifikats von FSC, PEFC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen. Vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise werden anerkannt, wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden.